

# Satzung



des

**Kreisverband Fußball**

# **Mittelsachsen**

Gültig ab 08.11.2014

---

## § 1

### **Name, Sitz und Rechtsform**

- (1) Der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. ist die Vereinigung der Vereine, Abteilungen und Clubs, in denen Amateurfußball auf Kreisebene gespielt wird.
- (2) Er wurde am 08.05.2010 in Frankenberg vom Kreisverband Fußball Mittweida e.V. in Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. umbenannt.
- (3) Er ist unter dem Namen Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. im Vereinsregister des Amtsgerichtes Chemnitz unter der Nummer VR 40881 am 24.02.2011 eingetragen und hat damit die Rechtsfähigkeit erworben.
- (4) In der Satzung, den weiteren Ordnungen und Ausführungsbestimmungen (AFB) und Beschlüssen sowie Änderungen derselben werden
  - a) der Kreisverband Fußball Mittelsachsen e.V. „KVF-MSN“ und
  - b) die Fußballvereine/Clubs und Fußballabteilungen von Sportvereinen Vereine
  - c) Sächsische Fußballverband SFVgenannt.
- (5) Der Sitz des „KVF-MSN“ ist Flöha.
- (6) Der „KVF-MSN“ führt ein eigenes Symbol. Die Farben des KVF sind Gelb/Schwarz

## § 2

### **Mitgliedschaft in anderen Verbänden**

Der „KVF-MSN“ ist Mitglied des Sächsischen Fußball Verbandes (SFV), sowie des Kreissportbundes Mittelsachsen (KSB).

Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand. Die Rechte des „KVF-MSN“ und seiner Mitglieder aus dieser Satzung dürfen dadurch nicht berührt werden.

Der „KVF-MSN“ regelt im Einklang mit den Satzungen des DFB, NOFV sowie des SFV seine Angelegenheiten selbstständig.

### **§ 3**

#### **Neutralität**

Der „KVF-MSN“ ist parteipolitisch, weltanschaulich neutral. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Im „KVF-MSN“ ist die Gleichheit aller Mitglieder gewährleistet. Jedes Amt ist Männern und Frauen zugänglich. Soweit in dieser Satzung die männliche Bezeichnung eines Amtes oder ein Organ- oder Gremienfunktion gebraucht wird, sind Männer und Frauen gleichermaßen gemeint.

### **§ 4**

#### **Aufgaben und Zweck des Vereins**

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung und Verbreitung des Sports, insbesondere des Fußballsportes, auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage.
- (2) Grundlegende Aufgaben sind unter anderem:
  - a) die Organisation des Spielbetriebes der Vereine der Amateurspielklassen auf Kreisebene
  - b) Organisation der Pokalwettbewerbe zur Ermittlung der Pokalsieger bei den Herren, Frauen und im Jugendbereich
  - c) die Vorbereitung und Organisation von Spielen, Turnieren, von Auswahlmannschaften des „KVF-MSN“
  - d) die Gewinnung, Zulassung, Organisation der Aus- und Fortbildung von Trainern und Schiedsrichtern, sowie die Weiterbildung von Funktionären der Vereine
  - e) Ausübung der Disziplinar- und Strafgewalt nach der Satzung und der Rechts- und Verfahrensordnung
  - f) Wahrnehmung der Interessen des „KVF-MSN“, sowie der Vereine und deren Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Fußballsports gegenüber politischen und sportpolitischen Gremien
  - g) die Organisation und Entwicklung des Breitensports
  - h) die Förderung des Ehrenamtes und die Durchführung der Traditionspflege

### **§ 5**

#### **Geschäftsjahr und Finanzierung**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- (2) Die zur Durchführung der Aufgaben des „KVF-MS“ erforderlichen Mittel werden durch folgende Einnahmen sichergestellt:
  - a) Beiträge
  - b) Einnahmen aus Veranstaltungen des „KVF-MSN“
  - c) Gebühren
  - d) Geldstrafen
  - e) Umlagen
  - f) Zuwendungen und Stiftungsgelder sowie sonstige Einnahmen
- (3) Die Abwicklung der Finanzen wird durch die Finanzordnung geregelt

## **§ 6**

### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der „KVF-MSN“ verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung
- (2) Der „KVF-MSN“ darf keine anderen, als die im § 4 der Satzung genannten Zwecke verfolgen
- (3) Der „KVF-MSN“ ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
- (4) Mittel des „KVF-MSN“ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des „KVF-MSN“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden
- (6) Etwaige Überschüsse dürfen nur zur Förderung der Verbandsaufgaben verwendet werden

## **§ 7**

### **Rechtsgrundlagen**

- (1) Die Satzung des „KVF-MSN“ bildet die Grundlage für die Tätigkeit des Verbandes und seiner Organe. Sie wird ergänzt durch die Geschäftsordnung, Finanzordnung und Auszeichnungsordnung.
- (2) Die durch die Organe des SFV erlassenen Ordnungen und Bestimmungen sind auch in den Zuständigkeitsbereichen des „KVF-MSN“ und dessen Vereine verbindlich. Hierbei handelt es sich um die
  - die Spielordnung des SFV
  - die Jugendordnung des SFV
  - die Schiedsrichterordnung des SFV
  - die Rechts- und Verfahrensordnung des SFV
  - die Ausbildungs- und Trainerordnung
- (3) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, können die Verbandsordnungen, Ausführungsbestimmungen und Beschlüsse auch vom Verbandsvorstand erlassen, geändert oder aufgehoben werden.

## § 8

### Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im „KVF-MSN“ sind:
  - a) alle Vereine, deren Mannschaften (Frauen- und/oder Herren- und/oder Junioren oder Juniorinnenmannschaften) im Spielbetrieb innerhalb der vom Kreisverband verwalteten Spielklassen ihren Spielbetrieb durchführen
  - b) alle Vereine, deren I. Mannschaft(en) oberhalb der Kreisligen, aber ihre unteren Mannschaften in den vom Kreisverband verwalteten Spielklassen ihre Spiele durchführen
  - c) auf Antrag und durch Beschluss des Vorstandes auch andere Vereine, zu deren satzungsgemäßen Zwecken die Förderung des Fußballsports zählt
- (2) Für Vereine beginnt die Mitgliedschaft im Kreisverband mit Beginn eines neuen Spieljahres automatisch, wenn der Spielbetrieb auf dieser Ebene erstmalig beginnt.
- (3) Die Mitgliedschaft kann nur in begründeten Fällen, unter besonderer Berücksichtigung der Vereinsinteressen und Ausschüsse der beteiligten Kreisverbände verändert werden
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) für Vereine am Ende eines Spieljahres automatisch, wenn der Spielbetrieb auf der vom Kreisverband verwalteten Spielbetriebsebenen beendet wird
  - b) Ausschluss, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden oder grobe Verletzungen gegenüber Satzung, Ordnung, Änderungen, Ausführungsbestimmungen, Beschlüsse und ähnliches vorliegen; der Ausschluss kann nur durch die Entscheidung des Vorstandes erfolgen
  - c) durch Auflösung
- (5) Das Ausscheiden ist nur zum 30.06. eines Jahres möglich und muss mit einer Frist von 12 Monaten durch Einschreibebrief der Geschäftsstelle des „KVF-MSN“ mitgeteilt werden. Mit dem Ausscheiden aus dem „KVF-MSN“ werden spätestens alle bis dahin begründeten Verbindlichkeiten fällig.
- (6) Der Ausschluss eines Vereins oder eines Vereinsmitgliedes kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn Verstöße gegen Pflichten vorliegen, eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden bzw. grobe Verletzungen der Satzung und Ordnungen vorliegen und diese trotz durch den Vorstand erfolgter Abmahnungen fortgesetzt werden.  
Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Beschwerde beim Sportgericht zulässig.

## § 9

### Ehrenmitglied

- (1) Auf Antrag des Vorstandes können vom Verbandstag Personen, die sich um den Fußballsport und dem „KVF-MSN“ besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (2) Zum Ehrenpräsidenten kann ernannt werden, wer langjährig als Präsident fungierte. Er ist beratendes Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.
- (4) Ehreuvorsitzende und Ehrenmitglieder, die mit Wirkung vom 01.07.2010 mit dem „KVF-MSN“ verschmolzenen KVF Mittweida und Freiberg, werden zu Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern im „KVF-MSN“.

## **§ 10**

### **Vereinsnamen**

- (1) Änderungen, Ergänzungen oder Neugebung von Vereinsnamen und Vereinszeichen zum Zwecke der Werbung sind unzulässig.  
Verstöße dagegen führen zum Ausschluss aus dem Verband.
- (2) Aus gleichem Grund kann die Neuaufnahme eines Vereins abgelehnt werden.

## **§ 11**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Vereine sind berechtigt, durch ihre ordnungsgemäßen Vertreter bzw. Delegierte an den Verbandstagen teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen, bei der Fassung von Beschlüssen mitzuwirken und ihr Stimmrecht auszuüben.
- (2) Die Vereine sind u.a. verpflichtet,
  - a) die Satzung und Ordnungen des „KVF-MSN“ und SFV, die Grundsätze des Amateursports sowie die von den Organen des „KVF-MSN“ im Rahmen ihrer Befugnisse erlassene Beschlüsse zu befolgen und deren Entscheidungen anzuerkennen.
  - b) Ämter und Funktionen im weitesten Sinne nur an Personen zu übertragen, die Mitglied eines Vereins sind und die Gewähr dafür bieten, dass mit der Funktionsausübung keine rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderer diskriminierenden und menschenverachtenden Verhaltensweisen ausgehen.
  - c) der Geschäftsstelle des „KVF-MSN“ auf Aufforderung schriftliche Angaben zu ihren Mannschaften und Mitgliedern zu machen.
  - d) der Geschäftsstelle alle Änderungen von Namen und Anschriften bekannt zu geben
  - e) die vom „KVF-MSN“ für die Vereine bestimmten Drucksachen zu beziehen
  - f) in allen durch die Mitgliedschaft zum „KVF-MSN“ begründeten Rechtsangelegenheiten nur die bestehenden Organe des „KVF-MSN“ nach Maßgabe der insbesondere in der Rechts- und Verfahrensordnung festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und deren Entscheidungen anzuerkennen;
- (3) Alle beim „KVF-MSN“ registrierten Vereine sind verpflichtet, der Beitragspflicht uneingeschränkt, wie sie durch die Finanzordnung geregelt ist, nachzukommen.

## **§ 12**

### **Verantwortlichkeit der Verbände und Vereine für Ihre Mitglieder**

Die Vereine und Verbände sind für Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitglieder im Rahmen der Satzung und Ordnung des „KVF-MSN“ verantwortlich und haften dem „KVF-MSN“ gegenüber für die Zahlungsverpflichtungen. Der „KVF-MSN“ sowie die Vereine regeln ihre Angelegenheiten nach den Grundsätzen ihrer Rechtsgrundlagen soweit sich diese nicht gegen die einschlägigen Vorschriften der hiesigen Satzung und der zu beachtenden Verbandsordnungen richten.

## § 13

### Organe des Verbandes

- (1) Organe des „KVF-MSN“ sind:
  - a) der Verbandstag
  - b) der Vorstand
  - c) die Ausschüsse
    1. Spielausschuss
    2. Jugendausschuss
    3. Schiedsrichterausschuss
  - d) die Rechtsorgane
    1. Sportgericht
    2. Jugendsportgericht
  - e) die Kassenprüfer
- (2) Bei Notwendigkeit können auf Beschluss des Vorstandes weitere Organe und Einzelfunktionen gebildet und deren Mitglieder berufen werden.
- (3) Alle Mitglieder des Vorstandes und Organe des „KVF-MSN“ sind ehrenamtlich tätig. Es dürfen Sitzungsgelder unter Beachtung steuerrechtlicher Gesichtspunkte gewährt werden. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und Organe des „KVF-MSN“ müssen Mitglieder eines Vereins sein, die dem SFV angehören.  
Kassenprüfer müssen nicht Mitglied eines Vereins sein.  
Bei Angelegenheiten, die dem Verein betreffen, sind sie nicht stimmberechtigt

## § 14

### Verbandstag

- (1) Der Verbandstag ist das höchste Organ des „KVF-MSN“. Er tritt alle 4 Jahre zusammen und wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen.
- (2) Der Verbandstag wird nach den Bestimmungen der Satzung und Geschäftsordnung geleitet.
- (3) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident, bzw. ein von ihm zu benennenden Vertreter.
- (4) Der Verbandstag setzt sich zusammen aus:
  - a) den Mitgliedern des Vorstandes
  - b) je einem Vertreter der Vereine der vom „KVF-MSN“ verwalteten Spielklassen. Vereine mit mehr als 100 Mitgliedern ihrer Fußballabteilung delegieren zwei Mitglieder.
  - c) den Vorsitzenden der Rechtsorgane
  - d) die Kassenprüfer
  - e) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitgliedern
- (5) Die Einberufung des Verbandstages hat auf Beschluss des Vorstandes mindestens zehn Wochen vorher zu erfolgen
- (6) Die Einladung muss mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung schriftlich erfolgen.

## § 15

### Beschlussfähigkeit des Verbandstages

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes und die Vertreter der Vereine der von der „KVF-MSN“ verwalteten Spielklassen haben je eine Stimme.
- (2) Die Stimmenübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn bei der Feststellung der Delegierten mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten sind.  
Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat der Präsident innerhalb einer Woche mit einer Ladungsfrist von mindestens 1 Woche und höchstens 4 Wochen, den Verbandstag erneut einzuberufen. Dieser Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (4) Mit beratender Stimme nehmen am Verbandstag teil:
  - a) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
  - b) die Vorsitzenden der Rechtsorgane
  - c) die Kassenprüfer
  - d) der Geschäftsführer

## § 16

### Aufgaben des Verbandstages

- (1) Beschlussfassung zu allen dem „KVF-MSN“ betreffenden Angelegenheiten, insbesondere die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Rechtsorgane und der Kassenprüfer.
- (2) Wahl:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - Vorsitzende der Ausschüsse
  - Vorsitzende der Rechtsorgane
  - der Kassenprüfer
- (3) die Entlastung des Vorstandes
- (4) die Neufassung, Veränderungen oder Ergänzungen der Satzung und Ordnungen,
- (5) die Erledigung von Anträgen
- (6) die Ernennung von Ehrenpräsidenten und – mitgliedern
- (7) der Beschluss über die Auflösung des „KVF-MSN“ und die Verwendung seiner Mittel
- (8) Über den Verlauf und die Beschlüsse des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, dass vom Präsident, dem Versammlungsleiter und durch den Protokollführer unterzeichnet wird.



## § 17

### Beschlussfassung des Verbandstages

- (1) Zur wirksamen Beschlussfassung genügen die einfache Mehrheit, ausgenommen Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes, diese bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Wahlen sind offen durchzuführen und können auf Antrag von den anwesenden Stimmberechtigten geheim vorgenommen werden. Sollten sich für eine Wahlfunktion mindestens zwei Bewerber für diese Funktion zur Wahl stellen, finden die Wahlen geheim statt.
- (2) Abwesende können gewählt werden, sofern die Bereitschaft das Amt anzunehmen, vorher schriftlich erklärt wurde.
- (3) Es gilt derjenige als gewählt, der die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.  
Hat im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen und mehr als die übrigen Vorgeschlagenen erhalten, so erfolgt die Stichwahl zwischen ihnen. Haben mehrere Vorgeschlagene gleich viele Stimmen, aber weniger Stimmen als nur ein anderer Vorgeschlagener erhalten, so nehmen außer demjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, auch sie an der Stichwahl teil. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.
- (4) Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet bei Anträgen Ablehnung.

## § 18

### Tagesordnung des Verbandstages

- (1) Die Tagesordnung des Verbandstages muss mindestens folgende Punkte enthalten:
  - a) Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit sowie die Bestätigung der Geschäftsordnung
  - b) Rechenschaftsberichte des Vorstandes, des Schatzmeisters, der Ausschüsse, Rechtsorgane sowie der Kassenprüfer
  - c) Aussprache zu den Berichten
  - d) Entlastung des Vorstandes
  - e) Anträge
  - f) Erledigung von Anträgen zu Satzung und Ordnungen (wenn vorhanden)
  - g) Wahl eines Wahlprüfungsausschusses
  - h) die Neuwahlen
  - i) Verschiedenes
- (2) Den Vorsitz auf dem Verbandstag führt der Präsident bzw. sein Stellvertreter.  
(Der Präsident eröffnet den Verbandstag. Die Leitung des Verbandstages kann an eine andere Person per Beschluss übertragen werden)
- (3) Der „KVF-MSN“ trägt die Kosten des Verbandstages nur für die Mitglieder des Vorstandes, dem Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und Ehrenpräsidenten bzw. Ehrenmitglieder.

## **§ 19**

### **Anträge zum Verbandstag**

- (1) Anträge zum Verbandstag können vom Vorstand des „KVF-MSN“ und den Vereinen eingebracht werden.
- (2)
  - a) die Anträge müssen schriftlich mindestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des „KVF-MSN“ eingegangen sein.
  - b) Vorschläge für alle Wahlfunktionen sind spätestens sechs Wochen vor dem Verbandstag bei der Geschäftsstelle des „KVF-MSN“ schriftlich einzureichen und den Mitgliedern bekannt zu geben. Eine Veränderung ist danach nur bei Tod oder Verzicht auf die Kandidatur möglich.
- (3) Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Ergänzungsanträge zu vorliegenden Anträgen sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden. Dringlichkeitsanträge können nach schriftlicher Einbringung mit der Mehrheit der stimmberechtigt anwesenden Delegierten zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden. Anträge auf Satzungsänderung dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

## **§ 20**

### **Außerordentlicher Verbandstag**

- (1) Der Vorstand kann einen außerordentlichen Verbandstag aus wichtigem Grund einberufen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens 40 % der Mitgliedsvereine den Antrag stellen.
- (2) Auf dem außerordentlichen Verbandstag werden nur Angelegenheiten behandelt, die zu seiner Einberufung geführt haben.
- (3) Ein ordnungsgemäß beantragter außerordentlicher Verbandstag muss spätestens sechs Wochen nach Eingang der unter Ziffer 1 genannten Anzahl der Anträge der Vereine stattfinden. Die Tagesordnung mit den Anträgen ist den Mitgliedern mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen mitzuteilen.

## § 21

### Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - Präsident
  - Vizepräsident
  - Schatzmeister
  - den Ausschussvorsitzenden:
    - (a) Spielausschuss,
    - (b) Jugendausschuss,
    - (c) Schiedsrichterausschuss,
  - dem Geschäftsführer mit beratender Stimme
- (2) Der Präsident des „KVF-MSN“ darf nicht Präsident/Vorsitzender eines Vereins, eines Clubs bzw. einer Abteilung sein.
- (3) Die Vorsitzenden der Rechtsorgane, der Vorsitzende der Kassenprüfer, Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an Vorstandsberatungen teilnehmen.
- (4) Der „KVF-MSN“ wird im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Präsidenten allein oder der Vizepräsident gemeinsam mit dem Schatzmeister
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (7) Die Sitzungen werden vom Präsidenten oder einem Stellvertreter geleitet.
- (8) Der Vorstand ist ermächtigt, zwischen den Verbandstagen Änderungen und Ergänzungen von Ordnungen vorzunehmen, die den Vereinen vorzulegen sind.
- (9) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich zusammen.
- (10) Die Ausschussmitglieder und die Mitglieder von Rechtsorganen werden durch den Vorstand für einen Zeitraum von Verbandstag zu Verbandstag durch Antragstellung des jeweiligen Ausschussvorsitzenden berufen. Alle Mitglieder des Vorstandes, der Rechtsorgane, der Kassenprüfer und der Ausschüsse sind mit Ausnahme des Geschäftsführers ehrenamtlich tätig. Sie können Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder im Rahmen der steuerlich zulässigen Kriterien erhalten.
- (11) Der Vorstand ist berechtigt, Ausschussmitglieder sowie Mitglieder der Rechtsorgane bei groben Pflichtverletzungen oder bei Unwürdigkeit mit sofortiger Wirkung ihrer Tätigkeit beim „KVF-MSN“ durch schriftlich begründete Entscheidungen zu entheben. Der Betroffene ist vorher zu hören. Er hat das Recht der Beschwerde beim Sportgericht innerhalb einer Woche nach Zustellung der Entscheidung.
- (12) Dem Vorstand obliegt die Beschlussfassung über den jährlich aufzustellenden Haushaltsplan.
- (13) Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Beratungen der Ausschüsse teilzunehmen.
- (14) Die Behandlung von Gnadengesuchen entsprechend der RVO des SFV.

## **§ 22**

### **Geschäftsstelle / Geschäftsführer**

- (1) Der „KVF-MSN“ unterhält zur Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle. Diese wird durch den Geschäftsführer geleitet, der für die Erfüllung aller Aufgaben der Verwaltung sowie der Realisierung der Verbandsaufgaben unter Beachtung bestehender Ordnungen, Beschlüsse und gesonderter Aufgabenzuordnung verantwortlich ist.
- (2) Struktur, Aufgaben und Arbeitsweise der Geschäftsstelle wird durch den Vorstand bestimmt.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht dem Präsidenten des „KVF-MSN“

## **§ 23**

### **Schatzmeister**

- (1) Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen des „KVF-MSN“ nach den Bestimmungen der Finanzordnung und den Beschlüssen des Verbandstages und des Vorstandes.
- (2) Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich.
- (3) Er überwacht die Einhaltung des jährlichen Haushaltsplans
- (4) Er hat nach Ablauf des Kalenderjahres für das alte Geschäftsjahr unter Angabe einer genauen Übersicht zu den Vermögensverhältnissen sowie über alle Einnahmen und Ausgaben gegenüber dem Vorstand Rechenschaft abzulegen.

## § 24

### Ausschüsse

- (1) Spielausschuss :
- a) Der Spielausschuss besteht aus dem Spielausschussvorsitzenden sowie den Staffelleitern aller Spielklassen der Herren und Frauen im Verantwortungsbereich des „KVF-MSN“.
  - b) Die Aufgaben des Spielausschusses bestehen in der Erledigung aller spieltechnischen Angelegenheiten des Herren- und Frauenbereiches.  
In seine Zuständigkeit fallen im Besonderen:
    - Durchführung des Spielbetriebes auf Kreisebene
    - Organisation des Pokalwettbewerbes auf Kreisebene
    - Organisation der Hallenmeisterschaften auf Kreisebene
    - Unterstützung des Spielbetriebes in den Vereinen
  - c) Der Verantwortliche für Breitensport arbeitet auf der Grundlage der Leitlinien des „KVF-MSN“, insbesondere bei der Schaffung der Grundlagen des Breitensportes. Er hat die notwendigen Kontakte zu den Vereinen aufrechtzuerhalten, um auch im Breitensport einen Spielbetrieb zu organisieren und zu unterstützen.
  - d) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der zu beachtenden Spielordnung, für deren Einhaltung der Spielausschuss zu sorgen hat.
- (2) Jugendausschuss :
- a) Der Jugendausschuss besteht aus:  
dem Jugendausschussvorsitzenden,  
dem Vorsitzenden des Jugendspielausschusses,  
der Referentin für Frauen- und Mädchenfußball  
und soll in seiner Zusammensetzung der weiteren Mitglieder den Maßgaben der Jugendordnung des SFV folgen.
  - b) Der Jugendausschuss ist zuständig für die Planung, Organisation und Förderung des Nachwuchssportes, insbesondere der Organisation des Spielbetriebes einschließlich der Pokalwettbewerbe, den Hallenmeisterschaften und der Spiele von Jugendauswahlmannschaften des „KVF-MSN“.
  - c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Jugendordnung
- (3) Schiedsrichterausschuss :
- a) Der Schiedsrichterausschuss besteht aus dem Schiedsrichterausschussvorsitzenden und den in der Schiedsrichterordnung bezeichneten Ausschussmitgliedern
  - b) Der Schiedsrichterausschuss ist verantwortlich für die Aus- und Weiterbildung sowie Ansetzung der Schiedsrichter des „KVF-MSN“ nach der Schiedsrichterordnung des SFV
  - c) Im Übrigen richten sich die Tätigkeitsbefugnisse nach der anzuwendenden Schiedsrichterordnung

## § 25

### Rechtsorgane

- (1) Unabhängige Rechtsorgane des „KVF-MSN“ sind das Sportgericht und das Jugendsportgericht. Die Rechtsorgane arbeiten auf der Grundlage der Satzung und der Ordnungen des SFV sowie des „KVF-MSN“.
- (2) Mitglieder der unabhängigen Rechtsorgane dürfen nicht anderen Organen des „KVF-MSN“ sowie des SFV angehören. Mitglieder der Rechtsorgane dürfen in Rechtsverfahren beteiligte Vereine nicht vertreten, noch zu einem anhängigen Verfahren beraten.
- (3) Die Rechtsorgane des „KVF-MSN“ bestrafen Verstöße gegen die Satzung und die für verbindlich zu beachtenden Ordnungen.
- (4) Das Sportgericht entscheidet als erste Instanz in allen Streitfällen des „KVF-MSN“, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Sportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Herren- und Frauenbereich zu tragen.
- (5) Das Sportgericht besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu 4 Beisitzern.
- (6) Das Sportgericht ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden) anwesend sind.
- (7) Das Jugendsportgericht als erste Instanz in allen Streitfällen des „KVF-MSN“ im Juniorenbereich, soweit die Rechtsprechung nicht anderen Organen zugeordnet ist, insbesondere ist die Zuständigkeit des Jugendsportgerichtes für alle Sachverhalte gegeben, die sich auf Kreisebene im Jugendspielbetrieb zu tragen.
- (8) Für die Beschlussfähigkeit und die Zusammensetzung des Jugendsportgerichtes gelten die Ziffern (2) und (3) entsprechend.

## § 26

### Rechtsmittelinstanz

Der „KVF-MSN“ erkennt an, dass als zuständige Rechtsmittelinstanz gegen die Entscheidungen des Sportgerichtes und des Jugendsportgerichtes das Verbandsgericht des SFV zuständig ist. Entscheidungen des Verbandsgerichtes des SFV in Rechtsmittelsachen des „KVF-MSN“ werden unmittelbar akzeptiert und durch die Organe des „KVF-MSN“ und die Vereine umgesetzt. Die Hoheit über das Rechtsmittelverfahren wird insgesamt dem Verbandsgericht beim SFV übertragen.

## § 27

### Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind ein vom Verbandtag gewähltes, unabhängiges Kontrollorgan und dem Verbandtag rechenschaftspflichtig. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Sie haben die Aufgabe:
  - a) die Planung, die Verantwortung und Nachweisführung aller Mittel des „KVF-MSN“ regelmäßig zu prüfen.
  - b) die Prüfungsergebnisse auszuwerten und dem Verbandtag sowie vorab dem Vorstand vorzulegen.
  - c) bei Nichterfüllung erteilter Aufgaben und bei Verstößen den Vorstand zu informieren.
- (2) Die Prüfungen haben mindestens jährlich stattzufinden. Über die durchgeführten Prüfungen ist ein schriftlicher Bericht zu erstellen.

## **§ 28**

### **Ehrungen und Traditionspflege**

- (1) Zur Durchführung von Ehrungen innerhalb des „KVF-MSN“ schließt sich der „KVF-MSN“ an die Ehrungsordnungen des DFB, NOFV und des SFV an
- (2) Zusätzlich erlässt der „KVF-MSN“ noch eine eigene Ordnung zu Ehrungen und Traditionspflege in seinem Kreisverband.

## **§ 29**

### **Haftungsausschluss**

- (1) Der „KVF-MSN“ haftet gegenüber seinen Mitgliedern, deren Einzelmitglieder und gegenüber Dritten für Schäden nur soweit, als dies durch gesetzliche Bestimmungen unabdingbar vorgeschrieben ist. Jede darüber hinaus gehende Haftung ist ausgeschlossen. Aus Entscheidungen von Organen des „KVF-MSN“ können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden.
- (2) Die Mitglieder der Organe des „KVF-MSN“ und die Mitglieder der Vereine des „KVF-MSN“ haften gegenüber dem „KVF-MSN“ für jeden vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachten Schaden.

## **§ 30**

### **Benachrichtigungen**

- (1) Veröffentlichungen und Bekanntmachungen der Organe, Ausschüsse und der Geschäftsstelle des „KVF-MSN“ können erfolgen:
  - a) über die eingerichteten elektronischen Postfächer des DFBnet
  - b) in den Amtlichen Mitteilungen des „KVF-MSN“,
  - c) auf der Homepage des „KVF-MSN“Sie treten mit dem Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern kein anderweitiger Wirksamkeitszeitpunkt benannt wurde.
- (2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, sich vom Inhalt der vor benannten Bekanntmachung Kenntnis zu verschaffen. Einwendungen, dass die Veröffentlichung bei Nutzung der in Absatz (1) benannten Mittel sind unbeachtlich.
- (3) Organe und die Geschäftsstelle des „KVF-MSN“ sind berechtigt, Bekanntmachungen auch durch schriftliche Mitteilungen oder sonstiger Weise vorzunehmen.

## **§ 31**

### **Auflösung des „KVF-MSN“**

Die Auflösung des „KVF-MSN“ kann auf einem zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden  
Ein dahingehender Antrag kann nicht als Zusatz- oder Dringlichkeitsantrag auf dem Verbandstag gestellt werden.

Diese Bestimmung kann nicht mit Hilfe des § 19 Absatz (3) dieser Satzung geändert werden.

Der über die Auflösung beschließende Verbandstag verfügt über das Vermögen des Verbandes, da es nur zu einem gemeinnützigen sportlichen Zweck verwendet werden darf.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Mittelsachsen, welches unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Sportzwecke zu verwenden ist.

## **§ 32**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 08.11.2014 in Kraft.

## **§ 33**

### **Übergangsvorschrift**

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.